

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lübbow**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübbow in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Verwaltungskosten**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im eigenen Wirkungskreis von der Gemeinde Lübbow Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzt, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
  - a) Besuch von Schulen
  - b) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten
  - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern, sowie Witwen- und Waisengeldern
3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

### **§ 3 Gebührentarif**

- (1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren sind in einem Gebührentarif zu bestimmen. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.
- (3) Die Gebühr ist auf volle Euro (€) festzusetzen.

### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebühr für die Vornahme einer Amtshandlung kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird oder wenn sie ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgewiesen kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Gebührenfestsetzung für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Härte bildet.

### **§ 5 Kosten eines Widerspruchs**

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 herzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen inkl. erforderlicher Nachnahmen,
  2. Gebühren für Telekommunikation,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Kostenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Säumniszuschläge**

Die Gemeinde Lübbow erhebt Säumniszuschläge in analoger Anwendung des § 7 a Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübbow, den 17. Dezember 2011

Holz  
Bürgermeister

Siegel